

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6473

Entscheid Nr. 54/2017  
vom 11. Mai 2017

### ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 246 § 2 und 504*bis* § 2 des Strafgesetzbuches und Artikel 20 Absatz 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern A. Alen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 29. Juni 2016 in Sachen des Landesamtes für soziale Sicherheit gegen J.M. und andere, dessen Ausfertigung am 5. Juli 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« I. Verstoßen die Artikel 246 § 2 und 504*bis* § 2 des Strafgesetzbuches, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 des Auslegungsgesetzes vom 11. Mai 2007, gegen das Legalitätsprinzip sowie gegen den Grundsatz der Nichtrückwirkung in Strafsachen, unter anderem verankert in den Artikeln 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 2 des Strafgesetzbuches, wenn davon ausgegangen werden sollte, dass derjenige, der auch vor dem 8. Juni 2007 (Datum des Inkrafttretens der Artikel 3 und 4 des Auslegungsgesetzes vom 11. Mai 2007) nur ein Angebot, ein Versprechen oder einen Vorteil im Sinne von Artikel 246 § 2 oder Artikel 504*bis* § 2 des Strafgesetzbuches gewährt hat, und zwar ohne dass er irgendeinen Vorschlag dazu gemacht oder formuliert hat, dennoch strafbar wäre aufgrund dieser Artikel 246 § 2 oder 504*bis* § 2 des Strafgesetzbuches, während der Text dieser Gesetzesbestimmungen selbst jedoch vor dem Inkrafttreten der Artikel 3 und 4 des Auslegungsgesetzes vom 11. Mai 2007 das Vorschlagen des genannten Angebots, Versprechens oder Vorteils als eine erforderliche Voraussetzung für die Strafbarkeit erwähnt?

II. Verstößt Artikel 20 Absatz 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass die Strafverfolgung weiterhin ausgeübt werden kann gegen eine juristische Person, die die Rechtspersönlichkeit verloren hat auf eine der in Artikel 20 Absatz 1 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches bestimmten Weisen, und zwar ohne dass der Beweis dafür erbracht werden muss, dass dieser Verlust der Rechtspersönlichkeit als Ziel hatte, der Verfolgung zu entgehen, wenn dieser Verlust der Rechtspersönlichkeit erst eintritt, nachdem die juristische Person gemäß Artikel 61*bis* des Strafprozessgesetzbuches vom Untersuchungsrichter beschuldigt worden ist, während die Strafverfolgung ohne einen solchen Beweis dafür, dass dieser Verlust der Rechtspersönlichkeit als Ziel hatte, der Verfolgung zu entgehen, nicht mehr ausgeübt werden kann gegen eine juristische Person, die ebenfalls ihre Rechtspersönlichkeit auf dieselbe Weise verloren hat, und dieser Verlust der Rechtspersönlichkeit auch erst eintritt, nachdem

- gegen die juristische Person ein namentlicher Antrag auf gerichtliche Untersuchung seitens der Staatsanwaltschaft gestellt wurde;

- gegen die juristische Person eine namentliche Anzeigeerstattung mit Auftreten als Zivilpartei erfolgt ist;

- die juristische Person durch die Ratskammer an das Korrekionalgericht verwiesen wurde, und zwar ohne dass sie vom Untersuchungsrichter beschuldigt wurde;

- diese juristische Person von der Staatsanwaltschaft oder von der Zivilpartei direkt vor den zur Sache entscheidenden Strafrichter geladen wurde? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 246 § 2 und 504*bis* § 2 des Strafgesetzbuches, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 zur Anpassung der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Bestechung.

Artikel 246 § 2 des Strafgesetzbuches bestimmt:

«Der Tatbestand der aktiven Korruption ist erfüllt, wenn einer Person, die ein öffentliches Amt ausübt, direkt oder durch Zwischenpersonen ein Angebot, ein Versprechen oder ein Vorteil jeglicher Art für sie selbst oder für einen Dritten vorgeschlagen wird, damit sie sich in einer der in Artikel 247 erwähnten Weisen verhält ».

Artikel 504*bis* § 2 des Strafgesetzbuches bestimmt:

«Der Tatbestand der Privatbestechung ist erfüllt, wenn einer Person, die Verwalter oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Bevollmächtigter oder Beauftragter einer juristischen oder natürlichen Person ist, direkt oder durch Zwischenpersonen ein Angebot, ein Versprechen oder ein Vorteil jeglicher Art für sie selbst oder für einen Dritten vorgeschlagen wird, damit sie ohne Wissen und ohne Erlaubnis - je nach Fall - des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung, des Vollmachtgebers oder des Arbeitgebers eine Handlung verrichtet oder unterlässt, die zu ihrer Funktion gehört oder durch ihre Funktion erleichtert wird ».

Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 zur Anpassung der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Bestechung bestimmen:

« Art. 3. Artikel 246 § 2 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Februar 1999, ist in dem Sinne auszulegen, dass der Tatbestand der aktiven Korruption auch dann erfüllt ist, wenn einer Person, die ein öffentliches Amt ausübt, direkt oder durch Zwischenpersonen ein Vorteil jeglicher Art für sie selbst oder für einen Dritten gewährt wird, damit sie sich in einer der in Artikel 247 erwähnten Weisen verhält.

Art. 4. Artikel 504*bis* § 2 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Februar 1999, ist in dem Sinne auszulegen, dass der Tatbestand der Privatbestechung auch dann erfüllt ist, wenn einer Person, die Verwalter oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Bevollmächtigter oder Beauftragter einer juristischen oder natürlichen Person ist, direkt oder durch Zwischenpersonen ein jeglicher Art für sie selbst oder für einen Dritten

gewährt wird, damit sie ohne Wissen und ohne Erlaubnis - je nach Fall - des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung, des Vollmachtgebers oder des Arbeitgebers eine Handlung verrichtet oder unterlässt, die zu ihrer Funktion gehört oder durch ihre Funktion erleichtert wird ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan unterbreitet dem Gerichtshof die Artikel 246 § 2 und 504*bis* § 2 des Strafgesetzbuches in der Auslegung, dass dadurch eine Person unter Strafe gestellt wird, die vor dem 8. Juni 2007, das heißt dem Datum des Inkrafttretens der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007, einen darin vorgesehenen Vorteil gewährt hat, « ohne dass [sie] irgendeinen Vorschlag dazu gemacht oder formuliert hat ».

Es wird die Frage gestellt, ob die in Rede stehenden Bestimmungen in dieser Auslegung vereinbar seien mit dem Legalitätsprinzip und dem Grundsatz der Nichtrückwirkung in Strafsachen, die durch die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 2 des Strafgesetzbuches gewährleistet würden.

B.3.1. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

Artikel 2 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Keine Straftat kann mit Strafen geahndet werden, die nicht vor Begehung der Straftat durch das Gesetz angedroht waren.

Wenn eine zum Zeitpunkt des Urteils angedrohte Strafe sich von der zum Zeitpunkt der Straftat angedrohten Strafe unterscheidet, wird die mildeste Strafe angewandt ».

B.3.2. Der Gerichtshof ist nicht befugt, die fraglichen Bestimmungen anhand von Gesetzenormen zu kontrollieren. Er berücksichtigt jedoch den allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze in Strafsachen, so wie er insbesondere durch Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 2 des Strafgesetzbuches ausgedrückt wird.

B.3.3. Insofern sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen gewährleisten, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine ähnliche Tragweite wie die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung.

B.3.4. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verbietet insbesondere die rückwirkende Anwendung des Strafgesetzes, wenn dies zum Nachteil des Betroffenen ist. Es ist also erforderlich, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem der Angeklagte die Handlung ausgeführt hat, die Anlass zur Verfolgung und Verurteilung ist, eine Gesetzesbestimmung bestand, mit der diese Handlung unter Strafe gestellt war.

B.4.1. Mit den fraglichen Artikeln 246 § 2 und 504*bis* § 2 des Strafgesetzbuches, abgeändert beziehungsweise eingefügt durch das Gesetz vom 10. Februar 1999 über die Ahndung der Korruption, werden öffentliche Bestechung und Privatbestechung unter Strafe gestellt. Aufgrund dieser Bestimmungen umfasst die Straftat der aktiven Korruption als Bestandteil das « Vorschlagen » eines Angebots, Versprechens oder Vorteils jeglicher Art.

Vor der Abänderung des Strafgesetzbuches durch das vorerwähnte Gesetz vom 10. Februar 1999 war das Bestehen einer Willensübereinstimmung zwischen der korrumpierenden Person und der korrumpierten Person, der sogenannte « Korruptionspakt », ein Bestandteil der Straftat der Bestechung, sowohl für die korrumpierte Person (passive Korruption) als auch für die korrumpierende Person (aktive Korruption). Es musste also ein Angebot der korrumpierenden Person geben, das durch die korrumpierte Person angenommen wurde. In Ermangelung einer Willensübereinstimmung gab es keine Bestechung.

Durch das Gesetz vom 10. Februar 1999 hat der Gesetzgeber « die Idee aufgegeben, dass das ausschlaggebende Grundelement der Korruption in einem Korruptionspakt bestand » (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-107/4, SS. 9-10). Seit den durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen des Strafgesetzbuches ist die einseitige Handlung des « Erbittens » eines Vorteils strafbar als passive Korruption (Artikel 246 § 1 und Artikel 504*bis* § 1 des Strafgesetzbuches), während die einseitige Handlung des « Vorschlagens » eines Vorteils als aktive Korruption strafbar ist (die fraglichen Artikel 246 § 2 und 504*bis* § 2 des Strafgesetzbuches).

Das Bestehen eines Korruptionspaktes gilt jedoch noch als objektiv erschwerender Umstand des Sachverhalts. So sind in den Artikeln 247, 249, 504*ter* des Strafgesetzbuches höhere Strafen vorgesehen, wenn dem Erbitten ein Vorschlag folgt und wenn der Vorschlag angenommen wird.

B.4.2. Durch das Gesetz vom 11. Mai 2007 zur Anpassung der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Bestechung hat der Gesetzgeber Bestimmungen zur Auslegung der fraglichen Artikel 246 § 2 und 504*bis* § 2 des Strafgesetzbuches angenommen. Insbesondere hat der Gesetzgeber verdeutlicht, dass unter « aktiver Korruption » auch das « Gewähren » eines « Vorteils jeglicher Art » zu verstehen ist.

Der Gesetzgeber wollte somit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe « Korruption im internationalen Geschäftsverkehr » der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachstehend: die OECD-Arbeitsgruppe) in ihrem Bericht vom 21. Juli 2005 über die Anwendung der Konvention über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und der Empfehlung von 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr durch Belgien entsprechen. In diesem Bericht hat die OECD-Arbeitsgruppe festgestellt:

« Dennoch bleiben Zweifel bestehen bezüglich der praktischen Möglichkeit, durch das Gesetz vom 1999 die Gewährung eines Vorteils an einen Amtsträger zu ahnden. Während das OECD-Übereinkommen vorschreibt, dass nicht nur das Anbieten und das Versprechen,

sondern auch das Gewähren eines Vorteils geahndet werden, wird im belgischen Strafgesetzbuch nur das ‘ Vorschlagen eines Angebots, Versprechens oder Vorteils jeglicher Art ’ unter Strafe gestellt. Nach Auffassung der Prüfer könnte diese Auslassung, die auf den ersten Blick theoretisch erscheinen könnte, ein Hindernis für die Verfolgung bestimmter Personen darstellen, die an der Ausübung der Straftat beteiligt waren.

Erläuterung: Die heutige Definition der Korruption gemäß Artikel 246 des Strafgesetzbuches scheint nicht spezifisch die Gewährung eines Vorteils zu beinhalten, sondern ausschließlich das Vorschlagen eines Vorteils. Die Prüfer bitten die belgischen Behörden und die Arbeitsgruppe der OECD, diese Frage weiterzuverfolgen und erneut im Licht einer etwaigen zukünftigen diesbezüglichen Rechtsprechung zu betrachten » (Bericht vom 21. Juli 2005 der OECD-Arbeitsgruppe, S. 36, <https://www.oecd.org/fr/daf/anti-corruption/conventioncontrelacorruption/35462014.pdf>).

Der Gesetzgeber hat es als wünschenswert erachtet, diesem Bemühen der OECD-Arbeitsgruppe zu entsprechen, indem die Bedeutung der fraglichen Bestimmungen geklärt wurde:

« Sowohl die belgische Regierung als auch die Gerichtsbehörden, die die Rechtsvorschriften anwenden müssen, sind der Auffassung, dass die Gewährung eines Vorteils sehr wohl immer Bestandteil der Definition der Korruption ist. Wenn nämlich bereits ein Vorschlag zur Gewährung eines Vorteils strafbar ist, erscheint es logisch, dass die direkte Gewährung des Vorteils, ohne dass überhaupt ein Versprechen vorliegt, dies auch ist. Bisher gibt es jedoch keine Rechtsprechung, die dies bestätigt.

Obwohl die Arbeitsgruppe dies nur als einen ‘ weiterzuverfolgenden ’ Punkt in ihrem Bericht betrachtet hat und folglich keine Empfehlung geäußert hat, die Rechtsvorschriften diesbezüglich anzupassen, betrachtet die Regierung es als wünschenswert, die vorstehende Auslegung des Gesetzes nun auch gesetzlich zu bestätigen. [...]

Die Regierung hat dennoch hervorgehoben, dass hieraus nicht abgeleitet werden darf, dass die Gewährung eines Vorteils bisher nicht durch die Definition erfasst wurde. Aus ihrer Sicht war dies immer so, und wird diese Auslegung des ehemaligen Gesetzestextes nun gesetzlich bestätigt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2677/001, S. 7).

B.5. Der Gerichtshof muss beurteilen, ob die Artikel 246 § 2 und 504*bis* § 2 des Strafgesetzbuches vereinbar sind mit dem Legalitätsprinzip und dem Grundsatz der Nichtrückwirkung in Strafsachen, insofern sie gemäß den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 so ausgelegt werden, dass sie ab ihrem Inkrafttreten auf die Gewährung eines Vorteils anwendbar sind.

B.6.1. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten zum Gesetz vom 11. Mai 2007 geht hervor, dass sowohl die Föderalregierung als auch die Gerichtsbehörden, die die Strafbestimmungen anwenden müssen, immer der Auffassung waren, dass das Gewähren eines Vorteils in der Definition der « aktiven Korruption » in den fraglichen Bestimmungen enthalten war.

Zusammen mit dem Ministerrat ist festzustellen, dass dies vernünftigerweise die einzige Bedeutung ist, die diesen Bestimmungen verliehen werden kann. Das Gewähren eines Vorteils setzt nämlich immer das Vorschlagen eines Vorteils voraus. Sobald feststeht, dass ein Vorteil gewährt wurde, sei es auf Bitte der korrumpierten Person oder nicht, steht folglich auch fest, dass - zumindest implizit - ein Vorschlag dazu gemacht wurde, sodass die fraglichen Strafbestimmungen anwendbar sind.

B.6.2. Auch aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Artikel 246 § 2 und 504bis § 2 des Strafgesetzbuches, abgeändert beziehungsweise eingefügt durch das Gesetz vom 10. Februar 1999, geht hervor, dass die Gewährung eines Vorteils immer ins Auge gefasst worden war. Wie vorstehend dargelegt wurde, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 10. Februar 1999 das Erfordernis einer Willensübereinstimmung zwischen der korrumpierenden Person und der korrumpierten Person als Bestandteil der Straftat der Bestechung aufgeben wollen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber das bloße einseitige « Vorschlagen » eines Vorteils unter Strafe gestellt. Der Gesetzgeber hat dabei verdeutlicht, dass « der Umstand, dass bestimmte Sachen der korrumpierten Person gegeben wurden oder ihr einfach versprochen wurden, ohne dass sie später gegeben werden, keinen Einfluss auf das Bestehen oder die Schwere der Straftat » hat (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-107/4, S. 10).

B.6.3. Die vorerwähnte Auslegung wird schließlich auch dadurch bestätigt, dass der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 10. Februar 1999 die Grundbegriffe bezüglich der Bestechung verdeutlichen wollte, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, das am 26. Mai 1997 durch den Rat der Europäischen Union genehmigt wurde, und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, das in Paris am 17. Dezember 1997 im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geschlossen wurde (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-107/4, SS. 8-9). Beide Übereinkommen verpflichten die Parteien, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sowohl das Versprechen als auch das Gewähren eines Vorteils unter Strafe zu stellen.

B.6.4. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er durch die fraglichen Artikel 246 § 2 und 504bis § 2 des Strafgesetzbuches das « Vorschlagen » eines darin erwähnten Vorteils unter Strafe gestellt hat, auf ausreichend deutliche und rechtssichere Weise auch das « Gewähren » eines solchen Vorteils unter Strafe gestellt hat. Wer diese Taten nach dem Inkrafttreten dieser Strafbestimmungen, abgeändert beziehungsweise eingefügt



durch das Gesetz vom 10. Februar 1999, begangen hatte, konnte folglich im Vorhinein mit Sicherheit einschätzen, welche Folgen seine Taten haben konnten.

Diese Feststellung wird nicht beeinträchtigt durch den Umstand, dass der Gesetzgeber diese Bedeutung im Nachhinein durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 bestätigt hat. Zwar ist eine auslegende Bestimmung grundsätzlich nur notwendig, wenn die Bedeutung der ausgelegten Bestimmung unklar ist, was - wie aus dem Vorstehenden hervorgeht - im vorliegenden Fall nicht zutrifft. Obwohl die auslegenden Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 2007 folglich als überflüssig angesehen werden können, bestätigen sie die Bedeutung, die der Gesetzgeber den fraglichen Artikeln 246 § 2 und 504*bis* § 2 des Strafgesetzbuches bei ihrer Annahme verleihen wollte und die sie vernünftigerweise erhalten konnten. Die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 sind folglich so beschaffen, dass die Deutlichkeit der Definition der « aktiven Korruption » und die Rechtssicherheit verstärkt werden, statt dass sie beeinträchtigt würden, ohne dass sie dazu führen, dass rückwirkend eine neue Unterstrafestellung eingeführt wird.

B.6.5. Die Artikel 246 § 2 und 504*bis* § 2 des Strafgesetzbuches sind nicht unvereinbar mit dem Legalitätsprinzip und mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung in Strafsachen, wenn sie so ausgelegt werden, dass sie seit ihrem Inkrafttreten auf das Gewähren eines Vorteils anwendbar sind.

Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.7.1. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 20 Absatz 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches.

Artikel 20 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

«Die Strafverfolgung erlischt durch den Tod des Beschuldigten oder durch die Beendigung der Liquidation, die gerichtliche Auflösung oder die Auflösung ohne Liquidation, wenn es sich um eine juristische Person handelt.

Die Strafverfolgung kann danach noch ausgeübt werden, wenn die Liquidation, die gerichtliche Auflösung oder die Auflösung ohne Liquidation als Ziel hatte, der Verfolgung zu entgehen, oder wenn die juristische Person vor dem Verlust der Rechtspersönlichkeit vom Untersuchungsrichter gemäß Artikel 61*bis* beschuldigt worden ist.

Die Zivilklage kann gegen den Beschuldigten und gegen seine Rechtsnachfolger erhoben werden ».

B.7.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Gerichtshof erfahren, ob Absatz 2 der vorerwähnten Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern dadurch ein Behandlungsunterschied hinsichtlich des Erlöschens der Strafverfolgung zwischen verschiedenen Kategorien von juristischen Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit auf eine der in Absatz 1 derselben Bestimmung angeführten Weisen verloren hätten, eingeführt werde: einerseits diejenigen, die vor dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit durch einen Untersuchungsrichter beschuldigt worden seien, und andererseits diejenigen, die vor dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit (1) Gegenstand eines namentlichen Antrags auf gerichtliche Untersuchung seitens der Staatsanwaltschaft gewesen seien, (2) Gegenstand einer namentlichen Anzeigeerstattung mit Auftreten als Zivilpartei gewesen seien, (3) durch die Ratskammer an das Korrektionalgericht verwiesen worden seien, oder (4) durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Zivilpartei direkt vor den zur Sache entscheidenden Strafrichter geladen worden seien. In Bezug auf die erste Kategorie habe die Strafverfolgung noch ausgeübt werden können, ohne dass der Beweis habe erbracht werden müssen, dass der Verlust der Rechtspersönlichkeit bezweckt habe, der Verfolgung zu entgehen, während die Strafverfolgung in Bezug auf die anderen Kategorien nur noch ausgeübt werden könne, wenn dieser Beweis erbracht werde.

B.8.1. In Artikel 20 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen, ist das Erlöschen der Strafverfolgung durch den Tod des Beschuldigten vorgesehen, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, und durch die Beendigung der Liquidation, die gerichtliche Auflösung oder die Auflösung ohne Liquidation, wenn es sich um eine juristische Person handelt (Artikel 20 Absatz 1 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches).

Während die Strafverfolgung immer durch den Tod des Beschuldigten erlischt, sodass eine verstorbene natürliche Person nie mehr verfolgt werden kann, erlischt die Strafverfolgung nicht immer durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person auf eine der in Artikel 20 Absatz 1 angeführten Weisen. Eine juristische Person kann noch verfolgt werden, wenn die Liquidation, die gerichtliche Auflösung oder die Auflösung ohne Liquidation als Ziel hatte, der Verfolgung zu entgehen, oder wenn die juristische Person vor dem Verlust der Rechtspersönlichkeit vom Untersuchungsrichter beschuldigt worden ist (der fragliche Artikel 20 Absatz 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches).

B.8.2. Bei der Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen durch das vorerwähnte Gesetz vom 4. Mai 1999 wollte der föderale Gesetzgeber « soweit wie möglich die juristischen Personen den natürlichen Personen gleichstellen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/1, S. 1).

Der Grundsatz des Erlöschens der Strafverfolgung im Falle des Verlustes der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person ergibt sich aus dem Willen, diesen Verlust der Rechtspersönlichkeit ähnlich zu behandeln wie das Ableben einer natürlichen Person (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/1, S. 11). Das Bemühen, « Missbräuche zu vermeiden », hat den Gesetzgeber jedoch veranlasst, die Fortsetzung der Strafverfolgung in den in Artikel 20 Absatz 2 erwähnten Fällen vorzusehen (ebenda, S. 12).

B.9.1. Der Ministerrat führt an, dass durch die fragliche Bestimmung kein Unterschied entstehe zwischen einerseits den juristischen Personen, die vor dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit durch einen Untersuchungsrichter beschuldigt worden seien, und andererseits den juristischen Personen, die vor dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit durch die Ratskammer an das Korrektionalgericht verwiesen worden seien, beziehungsweise direkt vor den zur Sache entscheidenden Strafrichter geladen worden seien. In jedem dieser Fälle könne die Strafverfolgung weiter ausgeübt werden, ohne dass der Beweis erbracht werden müsse, dass die Liquidation, die gerichtliche Auflösung oder die Auflösung ohne Liquidation als Ziel gehabt hätte, der Strafverfolgung zu entgehen. Da die betreffende juristische Person in jedem dieser Fälle wisse, dass gegen sie eine Strafverfolgung eingeleitet worden sei, stehe *ipso facto* fest, dass eine spätere Liquidation oder Auflösung als Ziel gehabt habe, der Verfolgung zu entgehen. Zur Untermauerung dieser Sichtweise verweist der Ministerrat auf einen Entscheid des Kassationshofes vom 17. April 2013 (*Arr. Cass.*, 2013, Nr. 240).

B.9.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen, die er anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmung.

B.9.3. In der fraglichen Bestimmung sind zwei verschiedene Ausnahmen zum grundsätzlichen Erlöschen der Strafverfolgung bei Liquidation, gerichtlicher Auflösung oder Auflösung ohne Liquidation vorgesehen: einerseits, wenn die Liquidation oder die Auflösung als Ziel hatte, der Verfolgung zu entgehen, und andererseits, wenn die juristische Person vor dem Verlust der Rechtspersönlichkeit vom Untersuchungsrichter gemäß Artikel 61*bis* des Strafprozessgesetzbuches beschuldigt worden ist. Gemäß dem deutlichen Wortlaut der fraglichen Bestimmung kann nur im zweiten Fall die Strafverfolgung noch ausgeübt werden, ohne dass der Beweis erbracht werden muss, dass die Liquidation oder die Auflösung als Ziel

hatte, der Verfolgung zu entgehen, während dieser Beweis in den anderen Fällen immer erbracht werden muss, damit die Strafverfolgung weitergeführt werden kann.

Angesichts des Vorstehenden erweist sich die Auslegung von Artikel 20 Absatz 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches in dem Sinne, dass er zu den Behandlungsunterschieden führt, zu denen der Gerichtshof befragt wird, nicht offensichtlich als falsch. Der Gerichtshof prüft folglich die fragliche Bestimmung in dieser Auslegung.

B.10.1. Die Beschuldigung erfolgt dadurch, dass der Untersuchungsrichter dem Betreffenden anlässlich einer Vernehmung oder durch Notifizierung mitteilt, dass gegen ihn schwerwiegende Schuldindizien vorliegen (Artikel 61*bis* Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches).

Im Lichte des vorerwähnten Ziels, Missbräuche zu bekämpfen, und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine Beschuldigung nur erfolgen kann, wenn « schwerwiegende Schuldindizien » vorliegen, kann angenommen werden, dass eine juristische Person, die vom Untersuchungsrichter beschuldigt worden ist und somit formell über die zu seinen Lasten eingeleitete Strafverfolgung informiert wird, nicht mehr der Verfolgung entgehen kann durch eine spätere Liquidation, gerichtliche Auflösung oder Auflösung ohne Liquidation. Der Gesetzgeber konnte dabei davon ausgehen, dass eine spätere Liquidation oder Auflösung unter diesen Umständen immer so ausgelegt wird, dass damit bezweckt wurde, der Verfolgung zu entgehen.

B.10.2. Bezüglich des Vergleichs mit den juristischen Personen, die vor ihrer Liquidation, ihrer gerichtlichen Auflösung oder ihrer Auflösung ohne Liquidation Gegenstand eines namentlichen Antrags auf gerichtliche Untersuchung oder einer namentlichen Anzeigeerstattung mit Auftreten als Zivilpartei waren, ist festzustellen, dass im Unterschied zu einer Beschuldigung, die namentlich benannte juristische Person darüber nicht formell in Kenntnis gesetzt werden muss. Da somit nicht mit Sicherheit feststeht, dass die betreffende juristische Person vor ihrer Liquidation oder Auflösung Kenntnis von der gegen sie eingeleiteten Strafverfolgung hatte, konnte der Gesetzgeber bestimmen, dass die Strafverfolgung in diesen Fällen nur weitergeführt werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass mit der Liquidation oder der Auflösung bezweckt wurde, der Verfolgung zu entgehen.

Folglich ist die fragliche Bestimmung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie den in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Behandlungsunterschied entstehen lässt, bezüglich des Erlöschens der Strafverfolgung, zwischen einerseits den juristischen Personen, die vor ihrer Liquidation oder ihrer Auflösung

durch einen Untersuchungsrichter beschuldigt worden sind, und andererseits den juristischen Personen, die vor ihrer Liquidation oder ihrer Auflösung Gegenstand eines namentlichen Antrags auf gerichtliche Untersuchung oder einer namentlichen Anzeigerstattung mit Auftreten als Zivilpartei waren.

In diesem Maße ist die zweite Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

B.10.3. Bezüglich des Vergleichs mit den juristischen Personen, die vor ihrer Liquidation, ihrer gerichtlichen Auflösung oder ihrer Auflösung ohne Liquidation durch die Ratskammer an das Korrekionalgericht verwiesen oder direkt vor den zur Sache urteilenden Strafrichter geladen wurden durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Zivilpartei, ist zusammen mit dem Ministerrat festzustellen, dass diese juristischen Personen - ebenso wie die beschuldigten juristischen Personen - immer darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass eine Strafverfolgung zu ihren Lasten eingeleitet wurde.

Im Lichte des Ziels des Gesetzgebers, Missbräuche zu bekämpfen, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass die Strafverfolgung in Bezug auf diese Kategorien von juristischen Personen nur dann weitergeführt werden kann, wenn nachgewiesen ist, dass die Liquidation oder die Auflösung bezweckte, der Verfolgung zu entgehen, während dieser Beweis nicht erforderlich ist für die Weiterführung der Strafverfolgung in Bezug auf die juristischen Personen, die vor ihrer Liquidation oder ihrer Auflösung durch einen Untersuchungsrichter beschuldigt worden sind, da die betreffenden juristischen Personen in jedem dieser Fälle vor dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit über die eingeleitete Strafverfolgung informiert waren.

Folglich ist die fragliche Bestimmung nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie den in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Behandlungsunterschied entstehen lässt, was das Erlöschen der Strafverfolgung betrifft, zwischen einerseits den juristischen Personen, die vor ihrer Liquidation oder ihrer Auflösung durch einen Untersuchungsrichter beschuldigt worden sind, und andererseits den juristischen Personen, die vor ihrer Liquidation oder ihrer Auflösung durch die Ratskammer an das Korrekionalgericht verwiesen wurden oder direkt vor den zur Sache urteilenden Strafrichter geladen wurden.

In diesem Maße ist die zweite Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Die Artikel 246 § 2 und 504*bis* § 2 des Strafgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

2. - Artikel 20 Absatz 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen Behandlungsunterschied entstehen lässt zwischen einerseits den juristischen Personen, die vor ihrer Liquidation, ihrer gerichtlichen Auflösung oder ihrer Auflösung ohne Liquidation durch einen Untersuchungsrichter beschuldigt worden sind, und andererseits den juristischen Personen, die vor ihrer Liquidation, ihrer gerichtlichen Auflösung oder ihrer Auflösung ohne Liquidation Gegenstand eines namentlichen Antrags auf gerichtliche Untersuchung oder einer namentlichen Anzeigerstattung mit Auftreten als Zivilpartei waren.

- Artikel 20 Absatz 2 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen Behandlungsunterschied entstehen lässt zwischen einerseits den juristischen Personen, die vor ihrer Liquidation, ihrer gerichtlichen Auflösung oder ihrer Auflösung ohne Liquidation durch einen Untersuchungsrichter beschuldigt worden sind, und andererseits den juristischen Personen, die vor ihrer Liquidation, ihrer gerichtlichen Auflösung oder ihrer Auflösung ohne Liquidation durch die Ratskammer an das Korrekionalgericht verwiesen wurden oder direkt vor den zur Sache urteilenden Strafrichter geladen wurden.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Mai 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) E. De Groot